

Vertrag

zwischen

Gemeindewerke Pfäffikon ZH gwp, Schanzweg 2, 8330 Pfäffikon ZH

vertreten durch

Bevollmächtigte Person Vertreter EVG

über den Zusammenschluss zur Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG

Inhaltsverzeichnis

	Allgemeine Daten	
I.	Vertragsgegenstand	2
II.	Zusätzliche Vertragsbestandteile	2
III.	Abrechnungslösung	3
IV.	Kosten der EVG-Lösung	3
V.	Preise selbst produzierte Energie	3
VI.	Rückvergütung Überschussenergie	4
VII.	Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags	4
VIII.	Datenschutz	5
VIII.	Anwendbares Recht	5
Anhang 1	Antrag zur Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG	
Anhang 2	Antrag EVG-Bevollmächtigung	
Anhang 3	Messkonzept	

Allgemeine Daten

Bevollmächtigte Person

Name Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Anzahl Teilnehmer

Objekt(e)

Kataster Nr.

Adresse Anschlussobjekt

PLZ, Ort

I. Vertragsgegenstand

- 1.1 Der vorliegende Vertrag regelt die allgemeinen Modalitäten im Zusammenhang mit den Dienstleistungen bezüglich des EVG an der oben genannten Objektadresse zwischen der Ansprechperson EVG und den gwp.
- 1.2 Nicht Bestandteil dieses Vertrags ist die interne Organisation der EVG. Die Ansprechperson bestätigt gegenüber der gwp zur Vertretung der EVG legitimiert zu sein (Anhang 2).

II. Zusätzliche Vertragsbestandteile

Das Vertragsverhältnis richtet sich nach der aktuell gültigen Gesetzgebung und den allgemein gültigen Branchen-Vorgaben. Ergänzend gelten insbesondere die jeweils gültigen Reglemente:

- Allgemeinen Geschäftsbedingungen gwp
- Reglement Elektrizität gwp
- Elektrizitätsversorgungsverordnung EVV gwp
- Tarife Elektrizität gwp
- Werkvorschriften gwp

Die EVG erklärt durch die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrags, den Inhalt dieser Dokumente zu kennen und damit einverstanden zu sein.

III. Abrechnungslösung

- 3.1** Die gwp bereiten bei der Abrechnungslösung die Rechnungen der EVG quartalsweise auf und versenden diese anschliessend an die im Antrag zur Eigenverbrauchsgemeinschaft EVG (Anhang 1) aufgeführten Parteien (Grundeigentümer, Stockwerkeigentümer, Mieter und Pächter) direkt. Die gwp stellen dabei sicher, dass die Rechnungen inhaltlich richtig sind und allen rechtlichen und buchhalterischen Anforderungen genügen. Dies setzt voraus, dass die EVG die gwp über ihren Mehrwertsteuerstatus und allfällige Veränderungen vorgängig informiert hat.
- 3.2** Grundlage der Rechnungsstellung bilden die über die Hauptmessung der EVG und die Messstellen der beteiligten Parteien erhobenen Messdaten, welche nach den jeweils aktuellen Preisen Tarife Elektrizität und den von der EVG unter Punkt 5.1 bestimmten Preise für die selbst produzierte Energie abgerechnet werden. Grundvoraussetzung für die Abrechnung ist zudem der Umbau des bestehenden Messsystems auf die Smart Meter Technologie.
- 3.3** Die gwp übernehmen darüber hinaus das Inkasso von Forderungen der EVG gegenüber den beteiligten Parteien (Geltendmachung und Durchsetzung) und tragen dabei das Delkredererisiko. Die zusätzlich anfallenden Gebühren, welche bei einem allfälligen Zahlungsverzug eines EVG-Teilnehmers fällig werden, sind in den oben genannten, ergänzenden Vertragsbestandteilen Römisch II enthalten.

IV. Kosten der EVG-Lösung

- 4.1** Für den Aufwand im Zusammenhang mit der Erfüllung der Abrechnungslösung der EVG stellen die gwp den jeweiligen unter den im Antrag EVG aufgeführten Parteien monatlich pro Messpunkt eine Dienstleistungsgebühr von CHF 3.40 exkl. MWST in Rechnung. Hinzu kommt ein einmaliger Pauschalbetrag von CHF 350.00 exkl. MWST pro Messpunkt für die initiale Eröffnung der Abrechnungslösung bei den gwp.

V. Preise selbst produzierte Energie

- 5.1** Die Preise für die selbst produzierte Energie wurden von der EVG auf folgende Preise festgelegt. Die Preise dürfen nicht höher sein als die von den gwp publizierten Preise für das Standardprodukt normal im Haushaltstarif:

Hochtarif	Rp/kWh
Niedertarif	Rp/kWh

- 5.2** Die Preise für die selbst produzierte Energie können im Nachgang jährlich angepasst werden. Die Meldung an die gwp hat bis zum 30. September des Jahres schriftlich durch die Ansprechperson EVG zu erfolgen und setzt voraus, dass die an der EVG beteiligten Parteien in geeigneter Form darüber informiert wurden. Die Preisanpassung wird dann auf den 1. Januar des Folgejahres aktiv.
- 5.3** Die gwp vergüten der EVG die direkt vom Dach bezogene Energie zu den unter Punkt 5.1 aufgeführten Tarifen zurück. Die Zahlung für ein allfälliges Guthaben beträgt 30 Tage ab der effektiven Lieferung und Abrechnung und wird auf das unten aufgeführte Konto überwiesen.

VI. Rückvergütung Überschussenergie

- 6.1** Die aktuellen Preise für die Vergütung der rückgelieferten Energie werden jeweils auf der Internetseite der gwp publiziert. Die Zahlungsfrist für ein allfälliges Guthaben beträgt 30 Tage ab der effektiven Lieferung und Abrechnung und wird auf das unten aufgeführte Konto überwiesen.

Konto für die Rückvergütung

Name Vorname

Kontoinhaber Adresse

Name der Bank / Post Konto

Nummer

IBAN-Nummer

MWST-Nummer

VII. Inkrafttreten, Dauer und Kündigung des Vertrags

Nach Unterzeichnung des Vertrags durch die EVG überprüfen die gwp die eingereichten Dokumente bezüglich Vollständigkeit und Umsetzbarkeit. Ohne einen Gegenbericht innert 10 Arbeitstagen durch gwp, tritt dieser nach Ablauf der Frist in Kraft und gilt somit als genehmigt. Sollten noch bauseitige Arbeiten nötig sein, die insbesondere Anpassungen des bestehenden Messkonzepts erfordern oder die Umrüstung der Zähler auf die Smart Meter Technologie, so werden die gwp mit dem EVG-Kontakt aufnehmen und nach geeigneten Lösungen für deren Umsetzung suchen.

Der Vertrag wird für die initiale Dauer von zwölf Monaten abgeschlossen. Falls der Dienstleistungsvertrag nicht unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist auf Ende Jahr schriftlich durch die Ansprechperson des EVG gekündigt wird, verlängert sich dieser stillschweigend um weitere zwölf Monate. Die fristlose Kündigung dieses Dienstleistungsvertrages aus wichtigen Gründen bleibt den gwp vorbehalten. Eine Änderung der Gesetzgebung, welche es den gwp verbietet oder erheblich erschwert, eine Dienstleistung anzubieten, gilt ebenfalls als wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung des Vertrages .

VIII. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags notwendigen erhobenen Daten werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet und weitergenutzt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Verbrauchsdaten und deren Weitergabe an Dritte. Sofern dies zur technischen oder kommerziellen Abwicklung der Dienstleistung EVG erforderlich ist.

VIII. Anwendbares Recht

Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Unterschrift beider Parteien. Der vorliegende Vertrag untersteht dem Schweizer Recht. Ist eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam, so gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäss trotzdem. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung im gegenseitigen Einvernehmen durch eine gültige Regelung im Sinne dieser Vereinbarung zu ersetzen. Für die Beurteilung sämtlicher Streitigkeiten anerkennen die Parteien, vorbehaltlich zwingender Gerichtsstände, die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Pfäffikon ZH.

Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt und unterzeichnet.

Gemeindewerke Pfäffikon ZH

Ort, Datum:

.....
Dumeng Tönett
Betriebsleiter

.....
Martin Brunner
Digitalisierung | Systeme

Bevollmächtigter Vertreter EVG

Ort, Datum:

.....